

44. Haftet der Staat dritten Personen für die Erfüllung der in einem öffentlich bekannt gemachten Staatsvertrage übernommenen Pflichten?

III. Civilsenat. Ur. v. 8. Oktober 1895 i. S. Gebr. L. (Kl.) w. mecklenb. Fiskus (Bekl.). Rep. III. 137/95.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostod.

Die Klägerin klagte auf Ersatz des Schadens, den sie dadurch erlitt, daß ein ihr gehörendes Schiff im mecklenburgischen Fahrwasser der Elbe auf einen Felsen stieß und leck wurde. Die Haftung des Beklagten war namentlich daraus hergeleitet, daß die mit der Wahrnehmung der bezüglichen Pflichten des Staates betraute Behörde in diesem Falle schuldvollerweise versäumt habe, die zur Sicherung der Schifffahrt in der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und der Additionalakte vom 13. April 1844 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen. In den Vorinstanzen wurde die Klage abgewiesen, und die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Dem Berufungsgerichte ist darin beizustimmen, daß der Klageanspruch auf Erstattung des Schadens, welcher durch schuldvolle Unterlassung der Beseitigung eines Hindernisses im Flußbette seitens der Großherzoglichen Amtsbaubehörde zu Dömitz herbeigeführt sein soll, gegen den Staat Mecklenburg-Schwerin nicht schon daraus hergeleitet werden kann, daß demselben an der fraglichen Strecke des Elbstromes ein Hoheitsrecht einschließlich der Strompolizei zusteht. Ein kontraktlicher Anspruch der Klägerin auf Erhaltung des Flußbettes in bestimmtem Zustande besteht nicht, und ihr Ersatzanspruch würde daher

nur dann für rechtlich begründet erachtet werden können, wenn der Beklagte durch eine allgemeine oder besondere gesetzliche Norm verpflichtet war, Hindernisse, welche die Schifffahrt gefährden konnten, aus dem Strome zu entfernen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine derartige Rechtsnorm in einem publizierten Staatsvertrage enthalten sein kann, und daß der Staat durch öffentliche Bekanntmachung solcher Verträge eine Vorschrift des öffentlichen Rechtes schaffen kann, durch welche er sich selbst allen Interessenten gegenüber zu bestimmten Leistungen oder zur Erhaltung einer Anlage oder eines Zustandes dergestalt verbindlich macht, daß er für den Ersatz des Schadens haftet, welcher auf eine verschuldete Unterlassung der zur Erfüllung seiner Zusage erforderlichen Maßnahmen zurückzuführen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, daß das Berufungsurteil in dieser Richtung auf rechtsirrtümlicher Grundlage beruht. Dasselbe gelangt zur Klageabweisung, weil es die fraglichen Staatsverträge in dem Sinne auslegt, daß die kontrahierenden Staaten sich nur untereinander, nicht jeder an der Sachlage interessierten Privatperson gegenüber verpflichten wollten, und diese Auffassung muß auch bei wiederholter Prüfung in dieser Instanz gebilligt werden.

Die Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und die Additionalakte zu derselben vom 13. April 1844 enthalten die vertragsmäßige übereinstimmende Regelung des im Art. 113 der Wiener Kongressakte aufgestellten Grundsatzes für den schiffbaren Teil der Elbe zwischen den Uferstaaten, wie dies auch das mecklenburgische Publikationsreskript vom 21. Februar 1822 hervorhebt. Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verträge erklärt sich schon aus dem Umstande, daß deren Inhalt den öffentlichen Verkehr auf dem Flusse und die Interessen weiter Kreise in vielfacher Beziehung berührte, und eine wirksame und zweckmäßige Ausführung der seitens der Staaten übernommenen Vertragspflichten deren Kenntnis und Beachtung durch die Behörden und die im Flußgebiete verkehrenden Privatpersonen erforderte, worauf die gedachte Bekanntmachung vom 21. Februar 1822 ausdrücklich verweist. Es kann daher aus der Thatsache der Bekanntmachung der Verträge nicht ohne weiteres der Schluß gezogen werden, daß die vertragsschließenden Staaten sich dritten Personen gegenüber zur Erfüllung der Verpflichtungen verbindlich machen wollten, welche

sie unter sich und gegeneinander übernommen hatten. Die Absicht, eine so weit gehende Haftung zu übernehmen, kann auch nicht aus dem Zwecke der Verträge hergeleitet werden; denn für die Interessen des Verkehrs und Handels auf dem Strome wurde auch dann in erheblich besserer Weise, als früher, Fürsorge getroffen, wenn die kontrahierenden Staaten sich nur untereinander verpflichteten. Es genügt in dieser Beziehung die Verweisung darauf, daß die gewissenhafte Erfüllung der Vertragspflichten seitens jedes der Kontrahenten vorauszusetzen war, und für den Fall der Säumnis der Vertrag jedem Kontrahenten eine wirksame Handhabe bot, auf die Erfüllung zu dringen und dadurch die Interessen seiner Unterthanen zu schützen. Zu einer anderen Beurteilung geben endlich auch die Wortfassung und der Inhalt der Verträge keinen Anhalt. Soweit in dem Art. 28 der Elbschiffahrtsakte und dem § 2 der Additionalakte Maßregeln für die Instandhaltung des Flußbettes und den Uferschutz vereinbart sind, verpflichten sich die Uferstaaten nur gegeneinander, und weiter sind über die Ausführung gegenseitige Mitteilungen vorbehalten, und die Kontrolle durch gemeinschaftliche Kommissionen ist vorgesehen. Von Rechten Dritter und deren etwaiger Verletzung ist nicht die Rede, und es fehlt an genügendem Grund für die Annahme, daß solche Rechte durch die Verträge in weiterem Umfange begründet werden sollten, als sie nach dem bisher geltenden Rechte bestanden.“ . . .